

Hygieneplan Corona für die Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dietzhölztal



Stand: 08.07.2020
Änderung: 03.08.2020

Inhalt

1. Grundsätzliche Regelung
2. Unterweisung
3. Organisation der Nutzung
4. Persönliche Hygiene
5. Infektionsschutz in Aufenthaltsräumen / Sportbetrieb
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Wegeführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Die Gemeinde Dietzhölztal lässt ab dem 15.07.2020 eine Nutzung folgender Einrichtungen zu:

- Dorfgemeinschaftshaus Ewersbach - Berg, Oranienstr. 40
- Dorfgemeinschaftshaus Rittershausen, Poststr. 2
- Dorfgemeinschaftshaus Mandeln (neu), Schulstr. 12
- Dorfgemeinschaftshaus Mandeln (alt), Schulstr. 13
- Dorfgemeinschaftshaus Steinbrücken, Am Heckelchen 5
- „Teehaus“ im OT Steinbrücken, Dillenburger Str. 19

- Rudolf-Loh-Center (RLC) im OT Rittershausen, Rittershäuser Str. 1
- Sporthalle am „Hammerweiher“ (HaWei), Gemarkung Steinbrücken

Eine beabsichtigte Nutzung ist bei der Gemeindebehörde anzumelden und kann erst dann erfolgen, wenn die in schriftlicher Form erteilte Genehmigung dazu vorliegt.

Alle vorstehend nicht aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dietzhölztal bleiben bis auf weiteres für die allgemeine Benutzung geschlossen.

1. Grundsätzliche Regelung

Von den zur Nutzung Berechtigten (z.B. Einzelperson oder Verein) ist der vorliegende „Hygieneplan Corona“ zu beachten und zwingend einzuhalten.

Dies gilt auch für die in den einzelnen Gebäuden aushängenden Hygieneregeln.

Soweit die/der zur Nutzung Berechtigte zusätzliche Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen der beabsichtigten Nutzung (z.B. bei sportlichen Aktivitäten) aufzustellen hat, ist der individuelle Hygieneplan in Ergänzung zu diesem „Hygieneplan Corona“ gültig und anzuwenden. Der individuelle Hygieneplan muss die Vorgaben eines ggf. übergeordneten Fachverbandes beinhalten.

Die oder der Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung der vorstehenden Hygieneregeln durch alle in den Räumen befindlichen Personen zu sorgen.

Werden die Regelungen nicht eingehalten, ist das Nutzungsrecht verwirkt und die Nutzung der Einrichtung umgehend einzustellen. Unter Umständen erfolgt die Erteilung eines generellen Nutzungsverbotes. Gleiches gilt, wenn die notwendigen Hygienemaßnahmen, nach Art der Nutzung im Einzelfall, absehbar nicht eingehalten werden können.

Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen für Chorgesang und anderes gemeinsames Singen und die Benutzung von Blasinstrumenten ist untersagt.

2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass allen an der jeweiligen Nutzung teilnehmenden Personen, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen erläutert sowie die Händehygiene und Husten- bzw. Nies-Etikette vermittelt werden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts sorgfältig zu beachten.

In die Hygienemaßnahmen hat die/der zur Nutzung Berechtigte alle teilnehmenden Personen in geeigneter Weise zu unterweisen.

3. Organisation der Nutzung

Um Kontakte innerhalb der Gebäude und auf dem sie umgebenden Gelände auszuschließen bzw. zu vermeiden, ist eine zeitliche Überschneidung von verschiedenen Nutzungen grundsätzlich nicht gestattet. Aus diesem Grunde ist der übliche Zeitraum einer regelmäßigen Nutzung (wie z.B. bei Vereinsbelegungen) um insgesamt 20 Minuten – 10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung – zu verkürzen.

Der Aufenthalt von Zuschauerinnen und Zuschauern in der Einrichtung sowie der Aufenthalt anderer nicht unmittelbar an der Nutzung beteiligter Personen ist nicht gestattet.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, bei jeder einzelnen Nutzung eine Liste mit Name, Adresse und der Telefonnummer aller beteiligten Personen zu führen. Dies gilt auch für nichtöffentliche bzw. private Nutzungen, bei denen

eine entsprechende Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Teilnehmer/innen und ein individuelles Hygienekonzept sichergestellt werden kann. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Nutzung vorhandener Küchen- und Thekenräume bedarf der gesonderten Genehmigung. Hierzu ist diese vorab anzumelden.

Die Nutzung vorhandener Umkleidekabinen ist mit einem Sicherheitsabstand von 1,5 m erlaubt.

Waschräume und Duschen dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden. Lediglich die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist gestattet.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über die Hände, welche dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen sind:

- Mindestens einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Menschen halten.
- Berührungen mit anderen Personen vermeiden, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, vor und nach einem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach der Benutzung von Sportgeräten
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- Durch das RKI wird das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum empfohlen.

Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Sportbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die verantwortlichen Personen wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an Aktivitäten teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle des Auftretens einer akuten Erkrankung in einer der gemeindlichen Einrichtungen soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Infektionsschutz in Aufenthaltsräumen / Sportbetrieb

5.1 Beschränkung der Personenzahl

Für die einzelnen Einrichtungen gelten folgende Festlegungen zur max. zulässigen Anzahl der bei einer Nutzung anwesenden Personen:

Einrichtung bzw. Einrichtungsteil	Veranstaltung	
	öffentlich	privat
DGH Ewersbach - Berg	14 Personen	30 Personen
DGH Rittershausen	25 Personen	50 Personen
DGH Mandeln - neu	47 Personen	80 Personen
DGH Mandeln - alt	17 Personen	30 Personen
DGH Steinbrücken (großer Saal)	46 Personen	80 Personen
DGH Steinbrücken (kleiner Saal)	18 Personen	20 Personen
Teehaus	26 Personen	30 Personen
Rudolf-Loh-Center (RLC) - Halle	50 Personen	---
Rudolf-Loh-Center (RLC) - Kraftraum	10 Personen	---
Sporthalle am Hammerweiher (HaWei)	50 Personen	---
Sporthalle HaWei - Mehrzweckraum	10 Personen	---

5.2 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden. Eine Ausnahme hiervon gilt

nur für Angehörige desselben und eines weiteren Hausstandes. Bei privaten Zusammenkünften wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern empfohlen.

Wenn den im Gebäude anwesenden Personen feste Plätze zugewiesen sind, müssen die erforderlichen Abstände hierbei ebenfalls eingehalten werden. Die Anordnung der Sitzplätze ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Der Sportbetrieb ist unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften sowohl als Einzelsport, kontaktfreiem und auch als Kontaktsport möglich. Zwischen den Sportler/innen muss daher kein Mindestabstand eingehalten werden. Eine Beschränkung der Gruppen- bzw. Teilnehmergröße findet nicht mehr statt.

Trainer/innen, Schiedsrichter/innen und Aufsichtspersonen von Minderjährigen dürfen sich unter Auflage der allgemeinen Hygienevorschriften auf der Sportanlage aufhalten.

Umkleiden, Wechselspinde sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern genutzt werden.

5.3 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Hierbei ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur dort, wo dies auch tatsächlich möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

5.4 Reinigung

Die Einrichtungen werden von montags bis freitags einmal täglich von der Gemeinde Dietzhölztal gereinigt. Am Wochenende (Samstag, Sonntag) sowie an Feiertagen findet keine Reinigung statt. Ebenso führt die Gemeinde Dietzhölztal keine Reinigung nach jeder einzelnen Nutzung durch.

Die oder der Nutzungsberechtigte ist daher gehalten, in eigener Verantwortung für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen und sich hierzu vorab über den Zustand der Einrichtung sowie die zur Verwendung vorgesehenen Gegenstände zu vergewissern. Eine desinfizierende Reinigung der Türklinken wird ausdrücklich empfohlen.

Vor der Nutzung hat sich die oder der Berechtigte zu vergewissern, dass sich die Einrichtung sowie die zur Verwendung vorgesehenen Gegenstände in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung ist die Säuberung/Desinfektion, unter Anlegen von Handschuhen, selbst vorzunehmen.

Zur allgemeinen Nutzung bereitstehende Sportgeräte müssen vor der Inanspruchnahme durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden täglich (montags bis freitags, in der Regel vor der ersten Nutzung) durch die Gemeinde Dietzhölztal gereinigt und möglichst nach einer starken Verschmutzung desinfizierend gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung statt.

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Hygieneartikel werden vorgehalten.

Ungeachtet dessen muss sich jede/r Nutzungsberechtigte vor der Nutzung einer Einrichtung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für den jeweiligen Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst auffüllen.

Am Eingang der Toiletten wird zudem durch einen von der Gemeinde Dietzhöhlztal angebrachten, gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen. Die Einhaltung dessen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zugangskontrolle) sicher zu stellen.

7. Wegeföhrung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen im Gebäude und dem umgebenden Gelände kommt. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zwingend einzuhalten.

Das gleiche gilt für das Betreten und Verlassen des jeweiligen Gebäudes.

Eltern sollen die Einrichtungen nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in den Räumen der Gemeinde Dietzhöhlztal ist dieser umgehend zu melden.

Bitte wenden Sie sich hierzu an unsere folgende Ansprechpartnerin:

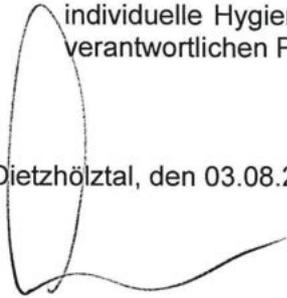
Name: Frau Becker
Telefon: 02774 / 807-34
E-Mail: s.becker@dietzhoelztal.de

9. Allgemeines

Dieser „Hygieneplan Corona“ sowie eine evtl. spezifische Ergänzung durch die oder den zur Nutzung Berechtigten sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Zum Zwecke des Nachweises gegenüber den zur Kontrolle befugten Stellen, sollte das individuelle Hygienekonzept während der Nutzung vor Ort verfügbar und mit Angaben zur verantwortlichen Person versehen sein.

Dietzhöhlztal, den 03.08.2020


gez. Andreas Thomas
Bürgermeister


gez. Stephanie Becker
Kultur & Freizeit